



# Informationsblatt

## Erstattungen für selbstbeschaffte Ersatzkräfte

### Kostenerstattung in angemessener Höhe

Im Rahmen der Betriebs- wie auch der Haushaltshilfe erstatten die Sozialversicherungsträger des Gartenbaues die durch den Einsatz selbstbeschaffter betriebsfremder Ersatzkräfte entstandenen Aufwendungen. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören grundsätzlich alle Kosten, die dem Versicherten durch die Selbstbeschaffung der Ersatzkraft entstehen, insbesondere Vergütung für die Tätigkeit und Fahrkosten. Die Aufwendungen sind in angemessener Höhe und für eine angemessene Stundenzahl je Einsatztag zu erstatten.

### Welche Beträge sind angemessen?

Als angemessen angesehen werden die nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 2,95 v.H. der sich aus § 18 Sozialgesetzbuch IV ergebenden jeweils geltenden monatlichen Bezugsgröße, auf- oder abgerundet auf den nächsten geraden Euro-Betrag. Bei einem weniger als acht Stunden täglich umfassenden Einsatz der Ersatzkraft ist als Höchstbetrag je Stunde ein Betrag von 1/8 des täglichen Höchstbetrages zugrunde zu legen. Sind im Ausnahmefall an einzelnen Tagen mehr als acht Einsatzstunden erforderlich, kann die Höchstdauer unter Anrechnung auf die Höchsteinsatzdauer anderer Einsatztage überschritten werden. Durch die Höchstbeträge sind alle anfallenden Aufwendungen, einschließlich etwa entstandener Fahrkosten, abgegolten.

### Obergrenzen im Jahr 2012

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
je Einsatzstunde	€ 9,75	€ 8,25
je Einsatztag	€ 78,00	€ 66,00